

**Jahrgang 50/2023**

**Dienstag, den 07.11.2023**

**Nr. 50**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

200. Bekanntmachung  
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) für die Firma „RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH  
in 30163 Hannover“ 2-4

**Stadt Pulheim**

201. Bekanntmachung  
Mandatsverzicht im Rat der Stadt Pulheim 5

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH in 30163 Hannover“

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0012/23/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vom 03.05.2023, zuletzt ergänzt am 10.10.2023, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), in der zurzeit geltenden Fassung folgende Entscheidung:

Der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in 50126 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 16, Flurstücke 11 und 5 und Gemarkung Bergheim, Flur 33, Flurstück 11, erteilt.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um Anlagen des Typs Siemens SG6.6-155. Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Nabenhöhe: 102,5 m  
Dreiflügeliger Rotor  
Rotordurchmesser: 155 m  
Gesamthöhe der Anlage: 180 m  
Nennleistung: 6.600 KW

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 05	Rechtswert: 334.736 Hochwert: 5.650.482 (UTM-Koordinaten (ETRS89)) Gesamthöhe über NN: 302 m
--------	---

WEA 06	Rechtswert: 334.920 Hochwert: 5.649.769 (UTM-Koordinaten (ETRS89)) Gesamthöhe über NN: 297 m
--------	---

WEA 07	Rechtswert: 334.271 Hochwert: 5.650.051 (UTM-Koordinaten (ETRS89)) Gesamthöhe über NN: 293 m
--------	---

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 6 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## **II Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Gemäß § 63 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zur Zeit geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, so dass die Anlage auch im Falle einer Klage errichtet werden kann.

## **III Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 08.11.2023 bis einschließlich 21.11.2023  
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail an [thorsten.klasen@rhein-erft-kreis](mailto:thorsten.klasen@rhein-erft-kreis) wird gebeten.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 06.11.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
Dämmig

Stadt Pulheim  
Der Wahlleiter  
Az.: III/330

Pulheim, den 02.11.2023

### Bekanntmachung

Herr Dr. Sebastian Nellesen, wohnhaft 50259 Pulheim, wird mit Ablauf des 06.11.2023 auf sein Ratsmandat im Rat der Stadt Pulheim verzichten.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolger aus der Reserveliste Herr Dirk Lüpschen, wohnhaft 50259 Pulheim, ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 4, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist  
Wahlleiter